

Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 4. Aufl. 2005, 55 EUR, Verlag C.H. Beck

Rieck, Ausländisches Familienrecht 2005, 138 EUR, Verlag C.H. Beck

Rezensionen

Kinder vor dem Familiengericht

Balloff

2004, 339 Seiten, 29,90 EUR, Ernst Reinhard Verlag

Problemaufriss:

Kinder werden in den verschiedensten Verfahren von den Familiengerichten angehört. Betroffen sind in Deutschland jedes Jahr mehr als 200.000 Kinder: Kinder, deren Eltern sich getrennt haben, sich scheiden lassen, Kinder, die gefährdet sind, Kinder, die in Pflegefamilien oder Kinderheimen wohnen, deren Rückkehr in die Herkunftsfamilie überprüft wird, Kinder, die adoptiert werden sollen, und Kinder, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch geworden sind.

An wen richtet sich das Buch?

Ist ein Kind von einem Gerichtsverfahren betroffen, sind nicht nur die jeweiligen Fachkenntnisse der an dem Verfahren beteiligten Personen – Rechtsanwälte, Richter, Sachverständige, Mitarbeiter des Jugendamtes, Psychologen und Verfahrenspfleger – gefordert, sondern auch ein besonderes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes. Auch Eltern, Erzieher, Lehrer und Sozialarbeiter müssen feinfühlig auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen. Die Frage ist jedoch: „Wie?“ Die an dem Verfahren beteiligten Personen sind von der Situation oft selbst überfordert – etwa die Eltern – oder aber lediglich Fachleute ausschließlich auf ihrem Gebiet: Juristen haben selten psychologisches Wissen, den Psychologen fehlt oft die erforderliche Rechtskenntnis. Hier hilft das Buch: Als Schnittstelle zwischen Psychologie und Recht vermittelt es dem Juristen psychologische Grundkenntnisse zum Umgang mit Kindern, dem Psychologen die aktuelle Rechtslage zur elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zur Fremdplatzierung und zur Adoption. Für Eltern, Erzieher und Lehrer ist es komplexer Ratgeber, der über die Rechtslage, die einzelnen Verfahren, die zur Beratung und Hilfe zur Verfügung stehenden Institutionen und Personen informiert.

Was bietet das Buch speziell für den Juristen?

Zunächst eine gute Grundlage für die Auslegung der einzelnen Kindeswohlkriterien. Der Autor stellt den Kindeswohlbegriff sowohl aus juristischer als auch aus psychologischer Sicht dar und benennt die psychosozialen Grundbedürfnisse des Kindes. Eine kurze und klare tabellarische Darstellung der Alleinentscheidungsbefugnis nach § 1687 BGB ist praktische

Arbeitshilfe. Die Grundlagen der Kommunikation mit dem Kind werden ausführlich, strukturiert und mit Dialogbeispielen dargestellt. Ein Katalog über die Vorteile des Umganges des Kindes mit dem nicht betreuenden Elternteil – und zwar die Vorteile aller Beteiligten: des Kindes, des umgangsberechtigten Elternteils, aber auch des betreuenden Elternteils – bietet eine gute Argumentationshilfe, um die ablehnende Haltung eines Elternteiles zu erweichen.

Die fundierte und klare Stellungnahme zur Beachtlichkeit des Kindeswillens ist erfreulich und hilfreich, da die Rechtsprechung zum Kindeswillen bisher noch uneinheitlich und wenig praktikabel ist. Der Autor schildert die Fähigkeit auch jüngerer Kinder (drei- bis vierjährig), einen eigenen und freien Willen zu bilden und zu formulieren, die kindliche Willensbildung als einen lang anhaltenden Prozess, der vielfältigen Änderungen unterworfen sein kann. Er benennt die Folgen eines gegen den Willen des Kindes aufgezwungenen Umganges. Es sei längst bekannt, dass erzwungene Kontakte die Beziehung des Kindes zu dem von ihm abgelehnten Elternteil nicht verbessern bzw. stabilisieren und im höheren Lebensalter meist zu einem rigorosen Kontaktabbruch führen. Besser seien Mediation, Beratung, Familientherapie oder Psychotherapie der Erwachsenen.

Das Buch erweitert den Horizont des Juristen und hilft, den Blick auf die Interessen des Kindes zu schärfen. Der Autor geht auf die Rolle des Rechtsanwaltes im Familienverfahren ein: Dieser soll bei der Beratung oder Prozessvertretung von Eltern nicht nur die Interessen des eigenen Mandanten, sondern auch die des von der Trennung betroffenen Kindes beachten. Hierdurch gerät er nicht selten in einen Interessen- und Rollenkonflikt, da die vordergründigen Interessen eines Elternteiles nicht mit denen des Kindes übereinstimmen müssen. Versucht der Rechtsanwalt, den Mandanten von einer am Kindeswohl orientierten Konfliktlösung zu überzeugen, riskiert er unter Umständen den Verlust des Mandats. Der Autor erkennt diesen Konflikt und fordert die Anwaltschaft auf, die Interessen des Mandanten mit denen des Kindes abzuwägen. Er kritisiert zu Recht die streitverschärfende Praxis mancher Rechtsanwälte, die eine langfristig für alle Beteiligten (Frau, Mann, Kinder) akzeptable Lösung z.T. verhindert.

Was bietet das Buch allgemein?

Es macht deutlich, warum die Interessen des von der Trennung betroffenen Kindes gewahrt werden müssen, schildert die Folgen, die der Trennungsprozess für das betroffene Kind haben kann, wenn die Kommunikation der Eltern gestört ist, stellt aber auch klar, dass die Trennung keineswegs defizitär für die Entwicklung der Kinder sein muss, sondern – soweit die Eltern miteinander kommunizieren können – sogar neue positive Entwicklungen für das Kind eröffnet. Es untersucht die Frage, warum Eltern nach der Trennung nicht mehr miteinander reden können. Die Trennung werde von den Betroffenen oft als seelische Katastrophe empfunden, weil sich die Hauptbeziehungen der Familienmitglieder nur auf wenige Personen konzentrieren. Die oft durch Abgrenzung, Privatheit und Dauerhaftigkeit gekennzeichnete Familie führe zu einer tendenziellen Überlastung der Familienmitglieder, einer erhöhten Enttäuschungsanfälligkeit und einem erhöhtem Konfliktrisiko. Der Autor erkennt und begrüßt einen Trend zu emotional weniger einengenden und überfrachteten Paarbeziehungen, die die individuellen Freiheiten möglichst wenig begrenzen. Er vergleicht die Situation von Kindern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, Lebenspartnerschaft, Stieffamilie und Kindern, die mit ihren verheirateten Eltern zusammenleben.

Der Autor schildert die Möglichkeiten der außergerichtlichen und gerichtlichen Vermittlung bei Trennung und Scheidung (Erziehungsberatung, Psychotherapie, Mediation) und die Arbeitsweise der Sachverständigen, Therapeuten, Mediatoren und Verfahrenspfleger. Die unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse des Verfahrenspflegers, Ergänzungspflegers und Sachverständigen werden miteinander verglichen. Der Autor befürwortet entgegen OLG Karlsruhe vom 17.2.2003 (FPR 2003, 570 f.) eine Befugnis der Gerichte, die Eltern zu einer Beratung oder Therapie zu verpflichten. Er fordert, Mediation solle bereits vor der Trennung präventiv zur Schlichtung des Konfliktes und Vermeidung einer Trennung als Leistungsangebot der Jugendhilfe nach § 17 SGB VIII stattfinden, lässt jedoch offen, wie die Eltern zur Wahrnehmung des Angebotes motiviert werden können. In der Praxis erfahren die Eltern meist erstmalig im Gespräch mit ihrem Rechtsanwalt von den einzelnen Beratungsangeboten. An einen Rechtsanwalt wenden sich die Betroffenen jedoch in der Regel erst nach der Trennung.

Hintergründe, rechtliche Grundlagen und Fallbeispiele bei Sorgerechtsentzug, Fremdplatzierung und Adoption werden dargestellt.

Der Autor ist Psychologe und Jurist. Ein kontinuierlicher und konsequenter Austausch beider Berufsgruppen ist – jedenfalls soweit sie im familiengerichtlichen Verfahren und Trennungsprozess tätig sind – unerlässlich. Dass dieser Austausch jedoch nicht in ausreichendem Maße stattfindet, zeigen beispielsweise Differenzen in der Sprache. Besonders gerät hier die unterschiedliche Anwendung des Begriffes „Bindungen“ in die Kritik des Autors.

Fazit: Ein wichtiges Buch für alle, die mit Kindern vor Gericht zu tun haben. Es hilft die Situation der Kinder zu begreifen und

motiviert, eine an den Bedürfnissen der betroffenen Kinder orientierte Lösung des Familienkonfliktes zu suchen.

— Sima Kretzschmar, Assessorin, Berlin

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Rechtspflegergesetz, Kommentar

Bassenge/Herbst/Roth

10. neu bearbeitete Aufl., 2004, XL, 934 S., 88 EUR,

C.F. Müller Verlag

Sieht man von dem dreibändigen, 1969–1971 erschienenen Kommentar von *Jansen* und dem zuletzt 1999 in 7. Aufl. herausgegebenen Kommentar von *Bumiller/Winkler* ab, gibt es zum FGG nur zwei Kommentare, nämlich den recht umfangreichen, 2003 in 15. Aufl. erschienenen Kommentar von *Keidel/Kuntze/Winkler* sowie den hier vorgestellten C.F. Müller-Kommentar, der auf 256 Seiten auch noch das RPflG kommentiert. Die Auswahl unter den FGG-Kommentaren ist also bei weitem nicht so groß wie bspw. den Kommentaren zur ZPO. Trotz kleinerer Auswahl ist es aber auch bei den FGG-Kommentaren eine Frage des Geschmacks, ob man einem handlichen HK oder einem Kommentar im Lexikonformat den Vorzug gibt. Jedenfalls geht es nicht an, überhaupt keinen aktuellen FGG-Kommentar zu besitzen – was bei Anwälten, aber auch bei Richtern leider nicht selten zu beobachten ist. Dieser „Übelstand“ wird auch nicht hinreichend behoben, wenn man über einen Kommentar verfügt, der das FGG nur teilweise kommentiert (z.B. der von *Johannsen/Henrich*, Ehe-recht, oder von *Weinreich/Klein*, Familienrecht). Für eine Sitzung, in die man nur ein Buch mitnehmen will, mag ein solcher Kommentar zwar noch ausreichend sein. Bei einer intensiven Beschäftigung mit dem FGG braucht man mehr, nämlich eine Kommentierung des gesamten FGG.

Wie auch andere Kommentare in dieser Reihe des C.F. Müller Verlags informiert auch der hier besprochene Kommentar vornehmlich bei in der Praxis auftretenden Fragen schnell sowie möglichst kurz und übersichtlich. Der Umfang des „Bassenge/Herbst/Roth“ ist trotz gründlicher Aktualisierung und Neubearbeitung mit jetzt 934 Seiten fast unverändert geblieben. Nur das Outfit hat sich geändert: Der Einband ist nicht mehr kräftig rot mit blauer und weißer Schrift, sondern dunkelblau mit gelber und weißer Schrift.

Der Kommentar berücksichtigt außer neuerer Rspr. und Literatur die seit der 9. Aufl. im Jahre 2002 herausgegebenen Gesetze und Gesetzesänderungen, vor allem die Neufassung des GKG, die Ersetzung der BRAGO durch das RVG, das Justizmodernisierungsgesetz sowie die Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes. Einem neuen, aber durchaus sinn-